

Impfen im Asylbereich II – weiterhin

Personalbedarf

Produkt 0010 Gesundheitsförderung

Finanzierungsbeschluss

3 Anlagen



Beschluss des Gesundheitsausschusses

vom 10.11.2016

Öffentliche

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Vortrag der Referentin	2
A. Fachlicher Teil	2
1. Vorbemerkung	2
2. Gesetzliche Verpflichtung	2
3. Darstellung der Aufgaben	3
4. Personalsituation	6
B. Darstellung der Kosten und der Finanzierung	8
1. Zweck des Vorhabens	8
2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	8
3. Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	10
4. Finanzierung	11
II. Antrag der Referentin	12
III. Beschluss	14

I. Vortrag der Referentin

A. Fachlicher Teil

1. Vorbemerkung

Es ist unbestritten, dass Impfungen vor Infektionskrankheiten schützen. Asylsuchende mit oft unklarem Impfstatus stellen eine Risikogruppe dar. Lokale Infektionsausbrüche mit Übergreifen auf die Allgemeinbevölkerung in Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerberinnen und Asylbewerber können durch effektive Impfmaßnahmen verhindert werden. Dazu ist es erforderlich, möglichst viele Bewohner in kurzer Zeit mit Impfungen zu versorgen, um den notwendigen Schutz aufzubauen. So lassen sich aufwändige Riegelungsimpfungen als notwendige Maßnahme nach Ausbrüchen, wie zuletzt in einer Asylbewerberunterkunft in Berlin, verhindern.

Die bisher im Bereich der Landeshauptstadt München (LHM) erhobenen Maßnahmen zielen in diese Richtung. Sie sind notwendig für eine flächendeckende Versorgung und den Schutz der Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie zum Schutz der Münchner Bevölkerung. Die bis Mitte 2017 genehmigten Stellen zum Impfen im Asylbereich sollen daher entfristet werden.

2. Gesetzliche Verpflichtung

Die gesetzlichen Grundlagen für Impfungen bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern ergeben sich aus dem Asylbewerber-Leistungsgesetz (AsylbLG). In § 4 Abs. 3 AsylbLG wird der Anspruch auf Impfungen nach Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) geregelt. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales hat mit Schreiben vom 21.07.2008, Az.: V5/61516/2/08, den Umfang der empfohlenen Impfungen festgelegt: Diphtherie, Virusgrippe (Influenza), Pertussis, Poliomyelitis, Masern, Mumps, Röteln, Tollwut, Tetanus, FSME, Virushepatitis A und B, Haemophilus-influenza-Typ b, Meningokokken, Pneumokokken, Windpocken, Humanes Papilloma Virus.

Impfungen sollen vorzugsweise und frühzeitig durch die örtlichen Gesundheitsämter erfolgen, nur in Ausnahmefällen durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte (ergänzendes Ministerialschreiben vom 21.07.2008 und Verwaltungsvorschrift des StMGP zum Vollzug des § 20 Abs.5 Infektionsschutzgesetz vom 22.12.2014).

Außerdem sollte in allen Gemeinschaftsunterkünften der Impfstatus der Asylbewerberinnen und -bewerber überprüft werden (Schreiben des StMGP vom 04.11.2013 (GPS Lfd-G8390.116-2013/1-5). Anlässlich eines Poliomyelitisausbruchs in der Provinz Deir Al Zour in Ostsyrien hatte das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege mit Schreiben vom 04.11.2013 (GPS Lfd G8390.116-2013/1-5) präzisiert, dass bei allen Flüchtlingen in Bayern im Rahmen der ärztlichen Untersuchung nach § 62 AsylbVfG der Impfstatus durch die zuständigen Gesundheitsämter zu prüfen ist.

Dies wird in der LH München durch das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) gewährleistet, zum einen durch das Impfangebot in den Containern hinter Haus 39 in der Heidemannstr. 60 (Umsetzung Stadtratsbeschluss „Impfen im Asylbereich – eine Aufgabe des ÖGD“ vom 19.03.2014 (Vorlagen Nr. 08-14 / V 14277)) und durch die Impfbuchkontrolle und subsidiäre Impfung in Asylunterkünften (Beschluss „Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen II“ vom 17.12.2014 (Vorlage Nr. 14-20 / V 01939)).

Grundlage für die Impfstatusbeurteilung bilden die Empfehlungen der STIKO¹. Auf dieser Grundlage hat das Robert-Koch-Institut ein nach Altersgruppen gestaffeltes Konzept für das Angebot an Impfungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber veröffentlicht². Gemäß STIKO-Empfehlungen ist bei fehlendem Impfnachweis die Grundimmunisierung nachzuholen, d.h. es sind bis zu vier Impfungen aufeinander folgend erforderlich (z.B. für Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten und Kinderlähmung, bei Kindern 2. Impfung gegen Masern). Die Erfahrungen aus den Angeboten des Impfsachgebietes bestätigen die vorhandenen Impflücken und den Bedarf an Mehrfachimpfungen (s. Anlage 1). Es besteht ein erheblicher Impfbedarf bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern unabhängig davon, ob die 1. Impfung anlässlich der Asyl-Erstuntersuchung durchgeführt wurde oder nicht.

3. Darstellung der Aufgaben

Auch im Falle der geplanten Verlegung der Aufnahmeeinrichtung (AE) in der Heidemannstr. 50/60 evtl. teilweise außerhalb des Stadtgebiets der Landeshauptstadt München werden weiterhin folgende Dependancen der AE im Bereich der Landeshauptstadt München betrieben werden:

AE-Dependancen in der LHM	Bettenkapazität
McGraw-Kaserne	314
Funkkaserne	370
Lotte-Branz Str.	460
Am Moosfeld	350
Karlstr. (geplant)	260
Gesamtbettenzahl	1754

1 http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2015/Ausgaben/34_15.pdf?__blob=publicationFile
 2 http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2015/Ausgaben/41_15.pdf?__blob=publicationFile

Wie in Anlage 1 dargestellt, bestehen bei allen betreuten Gruppen von Asylsuchenden, seien es neu angekommene Asylsuchende, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge oder Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften, erhebliche Impflücken. Die große Mehrheit hat keinen dokumentierten oder einen unvollständigen Impfschutz gemäß STIKO. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit der Fortführung des Impfangebotes unabhängig von der Erstuntersuchung nach § 62 Asylgesetz. Nur wenn in allen AE-Dependancen eine systematische Impfberatung und ggf. Impfung erfolgt, können Impflücken geschlossen und der Schutz der Betroffenen und der Allgemeinbevölkerung verbessert werden.

Die auf der Grundlage des oben genannten Beschlusses „Impfen im Asylbereich – Eine Aufgabe des ÖGD“ vom 19.03.2014 (SV-Nr. 08-14 / V 01939) geschaffenen Stellen (5,5 VZÄ) sind befristet auf drei Jahre. Die Frist begann jeweils mit dem Tag der Besetzung der Stelle. Vier Stellen laufen 2017 und zwei Stellen 2018 aus (siehe folgende Tabellenaufstellung).

In folgenden Stadtratsbeschlüssen wurde die Situation bezüglich der Impfungen im Asylbereich in der Vergangenheit bereits ausführlich dargestellt:

- 1) „Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen II – Weiterentwicklung aufgrund neuer Vorgaben und steigender Flüchtlingszahlen“ des GA vom 11.12.2014 und der VV vom 17.12.2014 (Vorlage Nr. 14-20 / V 01939)
- 2) „Impfen im Asylbereich – Eine Aufgabe des ÖGD“ des GA vom 13.03.2014 und der VV vom 19.03.2014 (Vorlagen Nr. 08-14 / V 14277)
- 3) „Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen III – Personalmehrbedarfe“ des GA vom 18.02.2016 und der VV vom 25.02.2016 (Vorlage Nr. 14-20 / V 04661)

Impfen im Asylbereich – eine Aufgabe des ÖGD
Vorlage Nr. 08-14 / V 14277 vom 19.03.2014
Zeitraum: Befristung bis einschl. 2017 bzs. 2018

Orga- Einheit	STNR	IstBew / Einr	VZÄ	Befristung
GVO	B416788	Ib/Ia/E15	1,0	31.08.17
GVO	B416789	Ib/Ia/E15	1,0	31.08.17
GS	B416790	Ib/Ia/E15	1,0	14.09.17
GVO	B4116791	Ib/Ia/E15	0,5	30.06.18
GVO	V416793	VII/E5	1,0	31.10.17
GS	V416792	VII/E5	1,0	30.04.17

5,5

Um das bisherige Impfangebot aufrechterhalten und auch in Zukunft den Asylsuchenden ein Impfangebot machen zu können, soll die Befristung der Stellen aufgehoben werden.

Die Kosten der Impfungen werden der Regierung von Oberbayern durch die LH München in Rechnung gestellt. Diese belaufen sich auf 35,00 € pro durchgeführter Impfung zuzüglich der Kosten für den Impfstoff. Unter der Annahme, dass eine ärztliche Vollzeitkraft ca. 25 Impfungen pro Tag an ca. 200 Arbeitstagen pro Jahr durchführt, ergeben sich daher folgende zu erwartende Einnahmen:

Zu erwartende Einnahmen der LHM pro ärztliche VZÄ

	Ab Juni 2016	2017
Impfen gemäß STIKO und VwV IfSG§20 (25 Impfungen pro Tag an 200 Tagen)	122.500,00 €	175.000,00 €

4. Personalsituation

Personalressourcen im Sachgebiet Impfwesen GVO 13 für den Asylbereich

Im Sachgebiet Impfwesen sind für das Impfen von Asylsuchenden 3,5 ärztliche Stellen (VZÄ) und zwei Stellen (VZÄ) für medizinische Fachangestellte oder Verwaltungskräfte genehmigt. Damit lassen sich ca. 80 Impfungen pro Tag durchführen. Für die Überprüfung des Impfstatus und ggf. subsidiären Impfungen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften werden eine weitere Ärztin (1,0 VZÄ), eine Gesundheits- und Krankenpflegefachkraft und eine Medizinische Fachangestellte eingesetzt (je 1,0 VZÄ).

Darstellung der ressourcenrelevanten Situation

Asylsuchende werden entsprechend der aktuellen Regelung ca. sechs Monate in Erstaufnahmen bzw. AE-Dependancen leben. In dieser Zeit benötigen sie nach erfolgter erster Impfung zumindest 2-3 weitere Impfungen zur Vervollständigung ihrer Grundimmunisierung gemäß STIKO. Das bedeutet bei einer Bettenkapazität von 1754 in AE-Dependancen und einer Verweildauer von sechs Monaten, dass 2 X 1754 Personen in einem Jahr 2-3 (zur Berechnung gehen wir von 2,5 aus) Impfungen benötigen, sprich 2 X 1754 Personen X 2,5 Impfungen = 8770 Impfungen gesamt. Hinzu kommen ca. 7500 Asylbewerberinnen und -bewerber in Gemeinschaftsunterkünften mit ebenfalls mindestens 2 durchzuführenden Impfungen (entspricht 2 X 7500 = 15.000 Impfungen). Damit müssten rund 27.500 Impfungen erfolgen. Da ein sehr geringer Anteil die Zustimmung verweigern wird, gehen wir von 27.000 Impfungen aus.

Für das **Impfen von Asylsuchenden** in der AE Heidemannstr. 60 im Anschluss an die Untersuchung nach § 62 AsylG wurden in direktem räumlichen Bezug neben Haus 39 zwei Container als Wartebereich und vier Container für Registrierung und Impfung von Asylsuchenden aufgestellt. Für die Tätigkeit wurden, befristet für drei Jahre, 3,5 ärztliche und 2,0 nicht ärztliche Stellen genehmigt.

Zu den Impfleistungen gehören gemäß Schreiben des StMGP vom 04.11.2013 folgende Leistungen:

- Information über Nutzen der Impfung und die zu verhütenden Krankheiten
- Hinweis auf mögliche unerwünschte Nebenwirkungen und Komplikationen
- Erhebung der Krankengeschichte und Impfanamnese mit Ausschluss möglicher Kontraindikationen
- Ausschluss akuter Erkrankungen

- Empfehlungen zum Verhalten im Anschluss an die Impfung
- Aufklärung über Beginn und Dauer der Schutzwirkung
- Hinweis zu Auffrischimpfungen
- Einholen des Einverständnisses zu Impfungen
- Dokumentation der Impfung im Impfausweis bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung

	Ärztlicher Bereich Impfen	Nichtärztlicher Bereich
Jährliche Nettoarbeitszeit TVöD 39h / Woche	93.834 min	93.834 min
Jährliche Nettoarbeitszeit (nach Abzug der Rüst- und Verteilzeiten (10 %) TVöD 39h / Woche	84.451 min	84.451 min
Benötigte Zeit pro Einzel-Impfberatung/Impfung	18 min	18 min
Benötigte Arbeitszeiten unter Zugrundelegung der prognostizierten 27.000 Impfberatungen/Impfungen	486.000 min	486.000 min
Entspricht Anteil einer Stelle	5,75, gerundet 6	5,75, gerundet 6

Ein Arzt kann bei entsprechender Unterstützung durch eine nichtärztliche Fachkraft und eine Sprachmittlerin bzw. einen Sprachmittler ca. 25 Personen pro Arbeitstag impfen. Bei den angegebenen Zeitwerten handelt es sich um Annahmen unter Berücksichtigung der Sprachprobleme.

Bei zu erwartenden 27.000 Impfungen pro Jahr ergibt sich somit ein Bedarf von je 6,0 VZÄ ärztliches und nichtärztliches Personal. Für das Impfen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern stehen aktuell 3,5 VZÄ ärztliche Stellen und 2,0 VZÄ nichtärztliche Stellen zur Verfügung. Da die Entwicklung der Zahlen bei Asylsuchenden unklar bzw. rückläufig ist, wird zum jetzigen Zeitpunkt auf eine Stellenmehrung verzichtet. Sollte sich 2017 ein deutlicher Mehrbedarf bestätigen, würde dieser gesondert für 2018 angemeldet werden.

Für die Impfbuchkontrolle in Gemeinschaftsunterkünften soll mit den genehmigten 1,0 VZÄ ärztliche und 2,0 VZÄ nichtärztliche Stellen geplant werden. Diese haben ihren Sitz in der Schwanthalerstraße.

Um den künftigen Entwicklungen Rechnung tragen zu können, wird in dieser Beschlussvorlage zunächst die Entfristung der Stellen des Beschlusses Nr. 08-14 / V

14277 vom 19.03.2014 (vgl. Teil A Ziff 3. Tabelle) vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Stadtkämmerei (siehe S. 11) wird endgültig eine erneute Befristung auf weitere 5 Jahre beantragt.

Die beantragten Personen werden in den zugewiesenen Büroflächen Heidemannstr. 60 untergebracht, solange diese zur Verfügung stehen. Nach Schließung der Heidemannstraße müssen andere Standorte gefunden werden. Besonders geeignet erscheint dafür der Standort Lotte-Branz-Straße als größte Dependance und evtl. die geplante Dependance Karlstraße wegen ihrer zentralen Lage. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird die Zuweisung der nötigen Flächen durch Anmietung von geeigneten Räumlichkeiten in den unter Ziff. 3 dargestellten Dependancen beim Kommunalreferat anmelden.

B. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

1. Zweck des Vorhabens

Um die Durchführung von Impfstatusüberprüfung und Impfungen bei Asylsuchenden aufrechtzuerhalten, ist eine Entfristung der unter Teil A Ziff. 3 aufgeführten Personalstellen erforderlich.

2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Für die Umsetzung des Beschlusses entstehen die im Folgenden dargestellten zahlungswirksamen Kosten. Der Mittelbedarf entsteht ab  05.2017.

	einmalig in 2017	Befristet auf 5 Jahre nach Ablauf der ersten Befristung ab 2017	einmalig in 2018	Befristet auf 5 Jahre nach Ablauf der ersten Befristung ab 2018	Befristet auf 5 Jahre nach Ablauf der ersten Befristung ab 2019
Summe zahlungswirksame Kosten	129.880,00	1.500,00	23.760,00	382.710,00	94.105,00
davon:					
Personalauszahlungen (Zeile 9)* davon	129.880,00 in 2017		23.760,00 in 2018	378.310,00 ab 2018	94.105,00 ab 2019
1 VZÄ, KST 13120410, SK 602000 (Ärztin/Arzt, E15, B 416788)	31.680,00 ab 1.9.17			95.050,00	
1 VZÄ, KST 13120410, SK 602000 (Ärztin/Arzt, E15, B416789)	31.680,00 ab 1.9.17			95.050,00	
1 VZÄ, KST 13120410, SK 602000 (Ärztin/Arzt, E15, B416790)	27.720,00 ab 14.9.17			95.050,00	
0,5 VZÄ, KST 13120410, SK 602000 (Ärztin/Arzt, E15, B416791)			23.760,00 ab 1.7.18		47.525,00 ab 1.1.19
1 VZÄ, KST 13120410, SK 602000 (Verwaltungsdienst, SB Gesundheitswesen, E5, B416793)	7.760,00 ab 1.11.17			46.580,00	
1 VZÄ, KST 13120410, SK 602000 (Verwaltungsdienst, SB Gesundheitswesen, E5, B416792)	31.040,00 ab 1.5.17			46.580,00	46.580,00 ab 1.1.19
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** davon IA 532001404 / SK 643000		1.500,-- ab 2017 1.500,--			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) davon: KST 13129001,SK 670100				4.400,-- ab 2018 4.400,--	
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente (VZÄ)	4,0 ab 2017-2022		1,5 ab 2018-202 3		

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.
Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten
Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services

„Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

Die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11) ergeben sich wie folgt:

Für Untersuchungsmaterialien sind ab 2017 dauerhaft Mittel in Höhe von 1.500 € vorzusehen. Die Mittel sind dem Sachkonto 643000 zugeordnet und werden bei dem IA 532001404 veranschlagt.

Die Auszahlungen für Sonstige Auszahlungen (Zeile 13) ergeben sich wie folgt:

Für die Arbeitsplatzpauschale (pro VZÄ/jährlich: 800 €) sind dauerhaft ab 2018 Mittel in Höhe von 4.400 € vorzusehen (5,5 VZÄ). Die Mittel sind dem Sachkonto 670100 zugeordnet und werden bei der Kostenstelle 13129001 veranschlagt.

3. Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse	612.500,-- ab 2018		
Summe der zahlungswirksamen Erlöse			
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)			
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)			
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4) IA 532001404, SK 421102	612.500,-- ab 2018		
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)			
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

* Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4): 17.500 Impfungen pro Jahr x 35 € = 612.500 €
Die Mittel sind dem Sachkonto 421102 zugeordnet und werden bei Innenauftrag 532001404 veranschlagt.

Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann und in oben genannter Ziffer B.1 dargestellt ist.

Die Durchführung von Impfberatung und Impfungen ist eine gesetzlich vorgeschriebene Pflichtaufgabe des RGU. Bei den von der Regierung von Oberbayern als Trägerin der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber in München prognostizierten Unterbringungszahlen ist die Beibehaltung eines Impfangebotes erforderlich.

4. Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden genehmigt und in den Haushaltsplan 2017 ff. aufgenommen.

Produktbezug

Produktbeschreibung / Produktleistungen

Die Veränderung betreffen das Produkt 5320010 Gesundheitsförderung.

Eine Änderung der Kennzahlen / der Leistungsarten ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

Ziele

Eine Änderung der Ziele ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt der Beschlussvorlage vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 2 beigelegt.

Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage nicht zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 3 beigelegt. Aus Sicht der Kämmerei ist aufgrund der schwer vorhersehbaren Flüchtlingszahlen und Rahmenbedingungen die Entfristung der Stellen nicht sinnvoll. „Gegen eine weitere Befristung auf mehrere Jahre bestehen jedoch keine Einwände“.

Es ist zutreffend, dass die Anzahl der in München ankommenden Flüchtlinge schwer vorhersehbar ist. Gleiches gilt für die Rahmenbedingungen. So sollte zum Beispiel noch vor wenigen Wochen die Erstaufnahmeeinrichtung auf dem Gelände der Bayernkaserne aufgelöst werden. Nach dem Stand der aktuellen Planungen muss München jedoch auch in 2017 eine Kapazität von 100 Erstuntersuchungen nach § 62 Asylgesetz pro Tag sicherstellen und in diesem Zusammenhang auch das Impfangesbot aufrecht erhalten. Der vorliegende Antrag berücksichtigt dies noch nicht. Im Übrigen werden nach dem aktuellen Stand der Planungen Dependancen der Erstaufnahmeeinrichtungen in München verbleiben. Über einen längeren Zeitraum müssen daher weiterhin Impfungen für Personen in Unterkünften angeboten werden.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt beantragt lediglich die Hälfte des dem Stand bei Erstellung der Beschlussvorlage entsprechenden Bedarfs an Stellenkapazitäten. Dies bedeutet, dass bereits jetzt und auch in den nächsten Jahren ein erheblicher Überhang der zu impfenden Personen in Unterkünften entsteht.

Nach Auskunft des Sozialreferats werden die aktuell untergebrachten Asylbewerberinnen und Asylbewerber voraussichtlich lange in München bleiben und oft auch nach Abschluss des Asylverfahrens die Unterkünfte nicht verlassen können. Damit bleiben sie für ein Impfangebot weiterhin erreichbar. Auf das Nachholen der fehlenden Impfungen zu verzichten, ist medizinisch nicht sinnvoll und widerspricht dem gesetzlichen Auftrag. Es birgt zudem das Risiko eines lokalen Infektionsausbruches mit Übergreifen auch auf die Allgemeinbevölkerung. Schulschließungen z.B. bei Masernepidemie, höhere Krankheitsausfälle bei der arbeitenden Bevölkerung und schwerste Krankheitsverläufe bei alten und geschwächten Menschen, die in München leben, wären nicht ausgeschlossen.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt beantragt daher unter Berücksichtigung des Einwandes der Stadtkämmerei eine weitere Befristung der Stellen auf zumindest 5 Jahre.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). 

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat Herr Dr. Ingo Mittermaier, das Personal- und Organisationsreferat  sowie das Direktorium und die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zu den weiterhin bestehenden Aufgaben aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Impfberatung mit Impfangebot von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zur Kenntnis.
2. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die für weitere fünf Jahre ab 2017 erforderlichen Haushaltsmittel für Sachkosten in Höhe von 1.500 € und die ab 2018 für weitere fünf Jahre erforderlichen Haushaltsmittel für Sachkosten in Höhe von 4.400 € zum Haushalt 2017 ff. bei der Stadtkämmerei anzumelden.
3. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die einmalig in 2017 erforderlichen Haushaltsmittel für Personalkosten in Höhe von 129.880 € zum Haushalt 2017 sowie die einmalig in 2018 erforderlichen Haushaltsmittel für Personalkosten in Höhe von 23.760 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 bei dem Personal- und Organisationsreferat anzumelden.
4. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die ab 2018 befristet auf fünf Jahre nach Ablauf der ersten Befristung erforderlichen Haushaltsmittel für Personalkosten in Höhe von 378.310 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 sowie die ab 2019 befristet auf fünf Jahre nach Ablauf der ersten Befristung erforderlichen Haushaltsmittel für Personalkosten in Höhe von 94.105 € bei dem Personal- und Organisationsreferat anzumelden.
5. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die erneute Befristung der oben genannten 5,5 VZÄ beim Personal- und Organisationsreferat auf 5 Jahre nach Ablauf der ersten Befristung zu veranlassen.
6. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen / Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.
7. Das Produktkostenbudget erhöht sich um  131.380 € in 2017, davon sind 131.380 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget), in 2018 um 406.470 €, davon sind 406.470 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget), in 2019 um 94.105 €, davon sind 94.105 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget) und ab 2020 ff. befristet auf fünf Jahre nach Ablauf der ersten Befristung um 478.315 €, davon sind 478.315 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
8. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die weiterhin anfallenden Einzahlungen in Höhe von 612.500 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018

zusätzlich anzumelden.

9. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die wegen der bevorstehenden Auflösung der AE in der Heidemannstraße notwendigen Flächenbedarfe gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden.

10. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag. Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten. 

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin



IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über den stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB

V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).

Abdruck von I. mit IV.
An das Kommunalreferat
z.K.

